

Checkliste haushaltsnahe Dienstleistungen

- Kochen, Bügeln
- Reinigung der Wohnung, Fensterreinigung, Teppichreinigung
- Reinigung des Treppenhauses und der übrigen Gemeinschaftsräume
- Gartenpflegearbeiten (z.B. Rasenmähen oder Heckenschneiden), Schneeräumen

Checkliste Handwerkerleistungen

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o. ä.
- Reparaturen oder Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen / Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Reparatur und Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer)
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Kontrollaufwendungen (z. B. Gebühr für den Schornsteinfeger)

Bitte beachten Sie:

- ✓ Begünstigt ist nur der **Arbeitslohn**, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen und Fahrtkosten zuzüglich der Umsatzsteuer (**Sämtliche Tätigkeiten müssen im Haushalt durchgeführt werden**),
- ✓ Der Anteil der Arbeitskosten ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- ✓ Es muss die **Rechnung** der Firma und der Nachweis beigelegt werden, dass der Rechnungsbetrag überwiesen wurde (**Kontobeleg**)
- ✓ Bei Minijob-Aufwendungen zuzüglich Nebenkosten der Knappschaft und der Berufsgenossenschaft

Bei **Wohnungseigentümergeinschaften** kann der einzelne Wohnungseigentümer die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ✓ Die entsprechenden Beiträge für die begünstigte Dienst-/ Handwerkerleistung, die in dem jeweiligen Jahr gezahlt wurden, sind in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt
- ✓ der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ist ausgewiesen und
- ✓ der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers wurde anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell berechnet.

Wenn ein **Verwalter** bestellt wurde, ist die Höhe der begünstigten Kosten durch eine Bescheinigung des Verwalters über den jeweiligen Wohnungseigentümer an der begünstigten Maßnahme nachzuweisen.

Für **Mieter** gilt: In den von Ihnen zu zahlenden Nebenkosten müssen Beträge für solche begünstigten Tätigkeiten enthalten sind. Der Anteil des Mieters an diesem Kosten muss aus der jährlichen **Nebenkostenabrechnung** oder einer Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters hervorgehen.